

Richtlinie

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7341-72

31. Mai 2017

Richtlinie zur Verbeamtung

vom 31. Mai 2017

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 31. Mai 2017 folgende Richtlinie beschlossen:

rechnet werden, wenn sie entsprechend § 2 schon nachgewiesen wurden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

§ 1 Voraussetzung zur Verbeamtung

Weingarten, 31. Mai 2017

Voraussetzung für eine Verbeamtung ist in der Regel eine abgeschlossene Promotion.

§ 2 Voraussetzungen nach § 16 LVO-MWK (gehobener Dienst)

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Gemäß § 16 LVO-MWK ist für die Verbeamtung in den gehobenen Schuldienstes an Pädagogischen Hochschulen unter anderen die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich. Es wird festgelegt, dass hierbei hochschuldidaktische Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden erforderlich sind (beispielsweise entsprechend dem Hochschuldidaktischen Zertifikat der Pädagogischen Hochschule Weingarten). Selbst abgehaltene hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungen werden im Umfang von 30 Stunden angerechnet. Die Überprüfung erfolgt durch die Prorektorin/den Prorektor für wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 3 Voraussetzung nach § 17 LVO-MWK (Aufstieg in den höheren Dienst)

Gemäß § 17 Nr. 1 b) LVO-MWK sind für den Aufstieg in den höheren wissenschaftlichen Dienstes Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich. Hierfür sind hochschuldidaktische Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden erforderlich, die ange-